

Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern

I. Rechtslage bei Beamtinnen und Beamten

Beamtinnen und Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Sie dürfen auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der Universität annehmen (§ 42 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG). Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist ein Dienstvergehen.

II. Rechtsfolgen

Beamtinnen oder Beamte, die für eine im Zusammenhang mit ihrem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, machen sich der **Vorteilsannahme** strafbar (§ 331 StGB). Enthält die Handlung, für die sie einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, eine Verletzung ihrer Dienstpflichten, ist der Tatbestand der **Bestechlichkeit** erfüllt (§ 332 StGB); bereits der Versuch ist strafbar.

Erfolgt wegen Vorteilsnahme oder Bestechlichkeit eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr, **endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes** mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 BeamStG).

Verhängt das Gericht eine geringere Strafe, wird in der Regel ein **Disziplinarverfahren** durchgeführt, bei dem Beamtinnen und Beamte mit der Entfernung aus dem Dienst, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen müssen. Zudem haften sie für den durch die rechtswidrige und schuldhaft Tat entstandenen Schaden (§ 48 BeamStG).

III. Erläuterungen

1. „**Belohnungen**“ oder „**Geschenke**“ sind alle unentgeltlichen Zuwendungen, auf die Beamtinnen und Beamte keinen gesetzlich begründeten Anspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil).

Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht.

Ein derartiger **Vorteil** kann liegen in

- die Zahlung von Geld
- der Überlassung von Gutscheinen oder von Gegenständen zum privaten Gebrauch
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften
- der Gewährung von Rabatten, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der die oder der Bedienstete angehört, generell eingeräumt werden,
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z. B. Gutachten, Erstellung von Abrechnungen),
- der Mitnahme auf Urlaubsreisen
- Bewirtungen
- der Gewährung von Unterkunft

- dem Bedenken mit einem Vermächtnis sowie
- sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person **unmittelbar** oder **in ihrem Auftrag von Dritten** gewährt wird. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z. B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen, „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die **Zustimmung** der Universität erforderlich.

2. „**In Bezug auf das Amt**“ ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass Beamtinnen oder Beamte ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum „**Amt**“ gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben der Beamtinnen und Beamten stehende **Nebentätigkeit**. Erkennen Beamtinnen oder Beamte, dass an Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre bestimmte dienstliche Erwartungen geknüpft sind, dürfen sie Vorteile nicht annehmen. Die unter Nummer 3 dargestellte Verpflichtung, die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.
3. Beamtinnen und Beamte dürfen eine nach § 42 BeamStG zustimmungsbedürftige Zuwendung, die nicht nach Nummer 5 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist, erst annehmen, wenn die **Zustimmung** der Universität vorliegt. Ist die Zustimmung nicht rechtzeitig möglich, dürfen Beamtinnen und Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, müssen aber die Zustimmung unverzüglich einholen. Haben Beamtinnen oder Beamte **Zweifel**, ob die Annahme eines Vorteils unter § 42 BeamStG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, müssen sie die Genehmigung beantragen. Sie sind verpflichtet, über jeden Versuch, ihre Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, ihre Dienstvorgesetzte oder ihren Dienstvorgesetzten zu unterrichten.
4. Die Universität **stimmt** der Annahme eines Vorteils nur zu, wenn die Annahme die objektive Amtsführung der Beamtinnen oder Beamten nicht beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, nicht der Eindruck der Befangenheit entstehen kann. Die Universität **stimmt insbesondere nicht zu**, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der **Auflage** erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel ist es zweck-

mäßig, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten. Eine Zustimmung soll schriftlich erfolgen. Die Zustimmung der Universität zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit der Tat nicht aus, wenn die Beamtin oder der Beamte den Vorteil gefordert hat oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung ist.

5. Die Annahme von **geringwertigen Aufmerksamkeiten** sowie von **Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis** im herkömmlichen Umfang gilt allgemein als stillschweigend genehmigt (z. B. aus Anlass eines Dienstjubiläums).
6. Vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 8 gilt das Gleiche für eine übliche und angemessene **Bewirtung** bei Veranstaltungen, an denen Beamtinnen und Beamte im Rahmen ihres Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Amt auferlegten **gesellschaftlichen Verpflichtungen** teilnehmen, z. B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen.
7. Die **gesellschaftliche Vertretung** der Universität beschränkt sich auf die Universitätsleitung und die von ihr beauftragten Bediensteten.
8. Als **stillschweigend genehmigt** kann auch die Teilnahme an **Bewirtungen** aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Universität dienen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Beamtinnen und Beamte nicht entziehen kön-

nen, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Hierzu gehört auch die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. Abholung einer Beamtin oder eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof).

IV. Beschäftigte und Auszubildende

Auch Beschäftigte dürfen Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit **Zustimmung** der Universität annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen (vgl. § 3 Abs. 3 TV-L). Gleiches gilt für in Ausbildung stehende Personen. Die Verletzung dieser Pflichten kann ein wichtiger Grund zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses sein. Strafrechtlich gleichgestellt sind Beschäftigte, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind bzw. nach § 2 des Verpflichtungsgesetzes diesen Personen gleichgestellt sind. Die Ausführungen unter den Ziffer II und Ziffer III gelten für Beschäftigte und Auszubildende entsprechend.

V. Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten

Die Bediensteten sind auf die Verpflichtungen aus § 42 BeamtStG oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften hinzuweisen. Die Dienstvorgesetzten haben sie in regelmäßigen Abständen darüber zu belehren. Die Dienstvorgesetzten beugen Verstößen gegen § 42 BeamtStG und die §§ 331 bis 334 StGB durch geeignete organisatorische und personalpolitische Maßnahmen vor (z. B. Personalrotation, „Vieraugenprinzip“, unangekündigte Kontrollen).

Erklärung

Ich habe von diesem Hinweisblatt durch Aushändigung eines Abdruckes Kenntnis erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift